

§ 17 GBRG Änderungsmeldungen

GBRG - Gesundheitsberuferegister-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Angehörige eines Gesundheitsberufs gemäß § 1 Abs. 2, die in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, haben folgende Änderungen binnen eines Monats zu melden:
 1. Namensänderung;
 2. Änderung der Staatsangehörigkeit;
 3. Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts;
 4. Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes;
 5. Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis);
 6. Änderung des Dienstgebers bzw. Dienstortes.
2. (2) Die Meldung kann
 1. durch Eingabe in das Gesundheitsberuferegister oder
 2. schriftlich an die Registrierungsbehörde, die die Eingabe im Gesundheitsberuferegister vornimmt, erfolgen.
3. (3) Die Änderung im Gesundheitsberuferegister ist dem Berufsangehörigen von der Registrierungsbehörde mitzuteilen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at